

FC Schalke 04-Fan-Club Blue White Noris



Satzung

vom 18.09.2016

- §1 Der Fanclub besteht aus FC Schalke04-Fans. Er bestellt Karten für Fußballspiele, organisiert gemeinsame Fahrten, plant verschiedenste Unternehmungen und versucht so, jedem das gemeinsame Hobby zu verschönen. Er will nicht nur diese Verwaltungsaufgaben durch den Vorstand erfüllt wissen, sondern versteht sich als Fanclub, bei dem durch das Miteinander aller Mitglieder und den Kontakt mit Schalke-Fans und anderen Fußballfreunden Spaß am Sport und anderweitig gefördert wird.
- §2 Der Fanclub führt den Namen „Blue White Noris“ gegründet am 18. Januar 2013 und hat seinen Sitz in Nürnberg.

- §3 (1) Mitglied kann jeder werden, der dies will.
(2) Der Eintritt in den Fanclub ist jederzeit möglich, der ordentliche Austritt jeweils nur zum Ende eines Quartals.
(3) Neue Mitglieder haben eine 3monatige Probezeit.
(4) Die Mitglieder haben sich dem Leitbild des FC Schalke 04 und den Idealen des Blue White Noris verschrieben. Das Auftreten in der Öffentlichkeit sollte immer an diese Leitfäden geknüpft sein.
(5) Mitglieder, die das Öffentlichkeitsbild vom Verein und des Fanclubs vorsätzlich Schaden zufügen, können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Fanclub verwiesen werden. Dazu gelten auch Verkäufe von Karten, die über den Fanclub bestellt wurden, über Ebay oder ähnliche Einrichtungen. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurück erstattet.
- §4 Wichtigstes Gremium des Fanclubs ist die Mitgliederversammlung. In ihr werden alle wichtigen Beschlüsse gefasst, aus ihr die Vorstandschaft gewählt.
- §5 Der Fanclub wird aus einer durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandschaft vertreten. Diese besteht aus Vorstand, zweitem Vorstand, Schriftführer und Kassierer.
- §6 (1) Zum Club-Beitritt genügt es, eine Beitrittserklärung unterschrieben abzugeben sowie die Satzung zur Kenntnis zu nehmen.
(2) Darüber, dass eine Person in oder nach der 3-monatigen Probezeit des Fanclubs verwiesen wird, kann und darf nur die Mitgliederversammlung entscheiden.
- §7 (1) Der Austritt aus dem Fanclub kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Dazu genügt eine mündliche Kündigung, die beim Fanclub bis 2 Wochen vor Quartalsende vorliegen muss. Das ausgetretene Mitglied verliert dann alle Clubrechte und Pflichten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Eine Begründung der Kündigung ist nicht notwendig, aber wünschenswert.
(2) Bei Nichteinhalten der Fristen kann die Vorstandschaft gleichwohl eine abweichende Regelung je nach Einzelfall treffen.
(3) Eine außerordentliche, fristlose Kündigung mit Wirkung zum Eingang beim Fanclub ist grundsätzlich nicht möglich.
(4) Werden trotz wiederholter Aufforderung keine Beiträge gezahlt, erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand.

- §8 (1) Die Mitgliedschaft im Fanclub beträgt:
Monatlich: 5,- € Jährlich: 50,-€
Für Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose
Monatlich: 2,50€ Jährlich: 30,-€
(2) Wird der Beitrag monatlich entrichtet ist jeweils bis spätestens zum 15. eines jeden Monats per Dauerauftrag zu zahlen.
(3) Die Fälligkeit der jährlichen Beiträge erfolgt zum August jeden Jahres.
(4) Die Bezahlung der Beiträge hat mit Lastschriftinzug (Dauerauftrag) oder Überweisung zu erfolgen.
(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheid fest, Erhöhungen sind zu begründen. Erhöhungen sind nur mit Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich, die Erhöhung muss allen Mitgliedern mitgeteilt werden, außer Sie wird während der Mitgliederversammlung beschlossen.
(6) Eine komplette Kontoeinsicht wird jedem Mitglied auf Wunsch durch den Kassenswart bereitgestellt.
- §9 Neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrages als Grundpflicht darf jedes Mitglied bei anstehenden Abstimmungen mitwählen. Bei Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und anderen Grundsatzentscheidungen (§26) sind nur Mitglieder ab 16 Jahre wahlberechtigt. Passives Wahlrecht genießen nur Mitglieder ab 18 Jahre. Jedes weiterführende Engagement auch unabhängig von Ämtern im Fanclub ist wünschenswert. Die Vorstandschaft kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Teilvertretungsmacht vergeben.
- §10 Die Mitgliederversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen. Sie wählt den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen und bestimmt Leitlinien, denen die Vorstandschaft zu folgen hat.
- §11 Die Mitgliederversammlung wird durch eine schriftliche Bekanntmachung einberufen. Die Bekanntmachung wird rechtzeitig vor Versammlungstermin erfolgen.
- §12 (1) Auf der Mitgliederversammlung legt die Vorstandschaft Rechenschaft ab über Geschäftstätigkeiten des vergangenen Geschäftsjahres.
(2) Die Mitgliederversammlung sollte für den ersten Monat des neuen Geschäftsjahres (Juli) einberufen werden.
(3) Auf der Mitgliederversammlung finden jedes Jahr einmal die Vorstandswahlen statt.
- §13 Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied beantragt werden und von der Vorstandschaft jederzeit einberufen werden. Dazu gelten die Kriterien von §11.

- §14 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen bleiben für alle Mitglieder zugänglich.
- §15 (1) Alle Entscheidungen auf der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder zu fassen, Satzungsänderungen mit zweidrittel der gültigen, anwesenden Mitgliederstimmen.
(2) Nichtanwesende Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.
- §16 Vor der Neuwahl der Vorstandschaft muss die alte Vorstandschaft Rechenschaft ablegen. Die Kassenprüfer müssen vor den Neuwahlen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen. Erst nachdem die alte Vorstandschaft entlastet ist, können Neuwahlen erfolgen.
- §17 (1) Die Vorstandschaft wird für jeweils für 1 Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- §18 (1) Der Vorstand beruft die Versammlung unter Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern ebenso ein wie Vorstandssitzungen, bestellt Karten, organisiert Fahrten und kümmert sich um anfallende Mitgliederbelange.
(2) Er führt die regelmäßigen Fanclubgeschäfte, er ist berechtigt den Fanclub alleine zu vertreten.
(3) Der Kassierer erhält vom Verein den Auftrag und die Genehmigung ein Vereinskonto zu eröffnen und zu führen und ist zu jeder Zeit verpflichtet auf Antrag der Mitglieder Auskunft und Einsicht auf das Vereinskonto zu ermöglichen.
(4) Das Vereinskonto wird unter der Bezeichnung "Blue White Noris" geführt.
- §19 Der zweite Vorstand vertritt den Ersten in dessen Abwesenheit mit dessen Befugnissen.
- §20 Der Schriftführer dokumentiert alle Beschlüsse auf Mitglieder- oder Vorstandsversammlungen. Er kann von allen Vorstandsmitgliedern außer dem Ersten Vorstand vertreten werden.
- §21 Der Kassierer überprüft die getätigten Ausgaben und Abbuchungen, führt Buch darüber und gibt der Vorstandschaft regelmäßig einen Kassenüberblick. Bei schlechter Finanzlage des Clubs kann er jegliche Ausgaben untersagen. Ausgaben sind dann nur noch nach Vorstandsbeschluss möglich.
- §22 Die Kassenprüfer kontrollieren die Buchführung der Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres.

- §23 (1) Bei begründetem Verdacht gegen die Clubführung kann jedes Mitglied jederzeit Einsicht in die Buchführung des Clubs verlangen.
(2) Bei Verdacht gegen die gesamte Vorstandschaft ist dieser auf einer Mitgliederversammlung darzulegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann dazu einberufen werden.
- §25 (1) Grundsatzentscheidungen sind solche, die eine weitgehende Änderung der Fanclubpolitik bedeuten können, solche, durch die die bisherige Geschäftsführung verändert, der Vereinszweck geändert, der Fanclub aufgelöst wird.
(2) Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung.
- §26 Personalunion von Erstem Vorstand mit Schriftführer oder Kassierer ist nicht möglich.
- §27 Die Mitgliedsversammlung erfolgt 2x im Jahr